

# Oberhirtliches Verordnungsblatt

## Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

---

103. Jahrgang

Nr. 4

9. Juni 2010

---

### INHALT

---

Nr.		Seite
42	Weihenproklamation	98
43	Profanierungsdekret Ludwigshafen Heilig Kreuz	98
44	Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.	99
45	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10. Dezember 2009	115
46	Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 05. März 2010	126
47	Dienstordnung für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre im Bistum Speyer (PSDO)	127
48	Dienstordnung für Organisten sowie Chorleiter in den Kirchengemeinden des Bistums Speyer	130
49	Dienstordnung für Kirchendienstkräfte im Bistum Speyer (KDKDO)	133
50	Inkraftsetzung eines KODA-Beschlusses - Regelung zur Eingruppierung für die Beschäftigten der Kirchengemeinden im Bistum Speyer	136
51	Satzung Katholischer Jugendfürsorgeverein für die Diözese Speyer e. V.	138
52	Feier der Ehejubiläen am 29. August 2010	145
53	Priesterjahr – Literaturhinweis	146
	Dienstnachrichten	146

---

## Die deutschen Bischöfe

### 42 Weiheproklamation

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann wird am Samstag, dem 19. Juni 2010, im Dom zu Speyer folgenden Diakonen das Sakrament der Priesterweihe spenden:

Christian Eiswirth, St. Laurentius, Göcklingen  
Andreas Jacob, St. Jakobus, Breitenbach

Der Weihegottesdienst beginnt um 9.00 Uhr. Die Namen der Weihekandidaten sind in allen Pfarreien bekannt zu geben. Die Gläubigen sollen eingeladen werden, für die Weihekandidaten zu beten.

### 43 Profanierungsdekret Ludwigshafen Heilig Kreuz

Mit Wirkung vom 1. September 2002 wurden die Pfarreien St. Dreifaltigkeit, St. Maria und Heilig Kreuz in Ludwigshafen zur neuen Pfarrei St. Dreifaltigkeit zusammengelegt. Die frühere Pfarrkirche Heilig Kreuz, später Nebenkirche der Pfarrei St. Dreifaltigkeit, wurde nach entsprechenden Voten von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat am 17. September 2006 offiziell geschlossen. Sie wird seitdem nicht mehr als Kirche verwendet. Auf Antrag des Pfarrers der Pfarrei St. Dreifaltigkeit vom 27. Januar 2010 und nach Anhörung der Mitglieder des Priesterrates gemäß can. 1222 § 2 CIC ordne ich hiermit Folgendes an:

1. Die Kirche Heilig Kreuz in Ludwigshafen wird für profan erklärt. Sie verliert damit gemäß can. 1212 CIC ihre Weihe und wird auf Dauer profanem Gebrauch zugeführt.
2. Der Altar wird ebenfalls gemäß can. 1238 § 1 CIC für profan erklärt. Die Reliquien sind zu exhumieren und dem bischöflichen Sekretariat zu überstellen. Der Altartisch ist vor einer profanen Nutzung des Gebäudes als Ganzer zu entfernen oder abzureißen.
3. Soweit noch nicht geschehen, sind alle liturgischen Einrichtungsgegenstände (Ambo, Tabernakel, Taufstein, Beichtstuhl etc.) und alle anderen sakralen Gegenstände aus der Kirche zu entfernen und an einem würdigen Ort aufzubewahren. Sie können an einem anderen Ort ihrer

Bestimmung gemäß verwendet werden entsprechend den Festlegungen im Verzeichnis des Profanierungsinventars.

Speyer, den 13. April 2010



Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

#### **44      Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.**

##### **§ 1 Stellung und Aufgabe**

- (1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist eine ständige Kommission besonderer Art der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes (vgl. § 9 Absatz 3 seiner Satzung). Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen nicht der Zustimmung der Delegiertenversammlung.
- (2) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist auf der Grundlage des Artikels 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse die von den deutschen Bischöfen für die Einrichtungen im Bereich des Deutschen Caritasverbandes anerkannte Kommission zur Ordnung des kircheneigenen Arbeitsvertragsrechts.
- (3) Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen mit kirchlich-caritativen Rechtsträgern im Bereich des Deutschen Caritasverbandes, solange und soweit die „Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst“ (Zentral-KODA) von ihrer Regelungsbefugnis gemäß § 3 Absatz 1 Zentral-KODA-Ordnung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht. Solche Beschlüsse der Zentral-KODA stehen mit ihrer In-Kraft-Setzung den Beschlüssen nach dieser Ordnung gleich. Regelungsbefugnisse in anderen diözesanen Ordnungen bleiben unberührt.

## **§ 2 Zusammensetzung**

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission besteht aus einer Bundeskommission und aus sechs Regionalkommissionen.

(2) Die Bundeskommission setzt sich zusammen aus einer Beschlusskommission, einer Verhandlungskommission und dem/der Vorsitzenden nach § 3 Absatz 1. Die Beschlusskommission besteht aus 28 Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus 28 Vertreter(inne)n der Dienstgeber. Die Verhandlungskommission besteht aus sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus sechs Vertreter(inne)n der Dienstgeber, die jeweils Mitglieder der Beschlusskommission sind.

(3) Die Bundeskommission hat im Hinblick auf die ihr nach § 1 Absatz 3 und § 10 zugewiesenen Bereiche eine bundesweite Regelungszuständigkeit.

(4) Die Regionalkommissionen bestehen

- für die Region Nord aus jeweils sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
- für die Region Ost aus jeweils zwölf Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
- für die Region Nordrhein-Westfalen aus jeweils zehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
- für die Region Mitte aus jeweils zehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
- für die Region Baden-Württemberg aus jeweils sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber und
- für die Region Bayern aus jeweils vierzehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber.

(5) Die Regionalkommissionen haben im Hinblick auf die ihnen nach § 1 Absatz 3 und § 10 zugewiesenen Bereiche eine Regelungszuständigkeit beschränkt auf die Einrichtungen ihrer Region und zwar

- die Regionalkommission Nord für das Gebiet der Bistümer Hildesheim und Osnabrück sowie den Offizialatsbezirk Oldenburg;
- die Regionalkommission Ost für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg;
- die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (ohne den Offizialatsbezirk Oldenburg) und Paderborn;

- die Regionalkommission Mitte für das Gebiet der Bistümer Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier;
- die Regionalkommission Baden-Württemberg für das Gebiet der (Erz-) Bistümer Freiburg und Rottenburg-Stuttgart;
- die Regionalkommission Bayern für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg.

(6) Eine Stellvertretung findet nicht statt, jedoch ist eine Stimmrechtsübertragung möglich. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die Übertragung des Stimmrechts ist dem/der Geschäftsführer(in) in Textform nachzuweisen

(7) Die Mitglieder der Kommissionen sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.

(8) Die neu gewählten Regionalkommissionen konstituieren sich spätestens zwei Monate und die neu gewählte Beschlusskommission der Bundeskommission konstituiert sich spätestens drei Monate nach Beginn der Amtsperiode. In der konstituierenden Sitzung wählen Mitarbeiter- und Dienstgebervertreter getrennt ihre Mitglieder der Verhandlungskommission.

### **§ 3 Leitung und Geschäftsführung**

(1) Der/die Präsident(in) des Deutschen Caritasverbandes oder in seinem/ihren Auftrag ein(e) Vizepräsident(in) führt in der Bundeskommission den Vorsitz und repräsentiert sie nach außen. Der/die Vorsitzende wirkt auf eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung hin. Er/sie hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Beschlusskommission und der Verhandlungskommission der Bundeskommission.

(2) Der/die Vorsitzende der Bundeskommission hat kein Stimmrecht und ist zur unparteiischen Amtsführung verpflichtet.

(3) Die Regionalkommissionen wählen jeweils für ihre Kommission eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden zu Beginn der Amtszeit mit der Maßgabe gewählt, dass diese Funktionen jeweils von einem Vertreter der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite wahrgenommen werden und die Funktionen nach Ablauf der Hälfte der Amtsperiode wechseln. Können sich die Mitglieder der Regionalkommissionen nicht darüber einigen, wer zuerst den Vorsitz übernimmt, entscheidet das Los. Die Wahlen erfolgen jeweils mit der Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder der Regionalkommissionen in geheimer Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer(in) durchgeführt. Aufgabe

der/des Vorsitzenden ist die Leitung der Sitzungen der Regionalkommissionen mit Unterstützung der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei der konstituierenden Sitzung und bis zur Wahl des/der Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung. Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, findet für den Rest der vorgesehenen Zeit der Amtsführung eine Nachwahl statt.

(4) Der/die Präsident(in) bestimmt den/die Geschäftsführer(in) der Arbeitsrechtlichen Kommission. Der/die Geschäftsführer(in) übernimmt die laufenden Geschäfte der Bundeskommission und der Regionalkommissionen in Einvernehmen mit den jeweiligen Vorsitzenden. Er/sie bereitet insbesondere die Sitzungen vor, lädt dazu ein, legt die Arbeitsergebnisse und die Beschlüsse schriftlich nieder und teilt die Beschlüsse jeweils den (Erz-)Bistümern, dem Offizialatsbezirk Oldenburg, dem Verband der Diözesen Deutschlands und den Kommissionen zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts in geeigneter Weise mit. Dabei wird der/die Geschäftsführer(in) von den Referent(inn)en der Geschäftsstelle unterstützt, die ihn/sie vertreten können.

(5) Das für Personalfragen zuständige Mitglied des Vorstands des Deutschen Caritasverbandes hat ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Bundeskommission. Der Wunsch der Teilnahme ist vorher anzugeben.

#### **§ 4 Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) – Mitarbeiterseite**

(1) Für die Mitarbeiterseite in den jeweiligen Regionalkommissionen werden in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils zwei Mitglieder, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils drei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Für die Mitarbeiterseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission wird in jedem (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das Mitglied der Bundeskommission ist zugleich eines der Mitglieder einer Regionalkommission nach Absatz 1.

(3) Wählbar als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) nach den Absätzen 1 und 2 ist derjenige/diejenige, dessen/deren Dienstverhältnis sich nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes regelt und der/die nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums das passive Wahlrecht besitzt. Nicht wählbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses gemäß § 2 oder eines

Wahlvorstandes gemäß § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(4) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Verhandlungskommission der Bundeskommission werden von und aus den Mitgliedern der Mitarbeiterseite der Beschlusskommission der Bundeskommission für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Die Wahlen erfolgen durch Mehrheitsbeschluss in geheimer Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer(in) durchgeführt. Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Personen eine Stichwahl statt. Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(5) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

## **§ 5 Vertreter(innen) der Dienstgeber – Dienstgeberseite**

(1) Für die Dienstgeberseite in den jeweiligen Regionalkommissionen wird von den Vertretern/Vertreterinnen der Rechtsträger in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Jeder Diözesan-Caritasverband sowie der Landes-Caritasverband Oldenburg entsendet zusätzlich jeweils ein weiteres Mitglied der Dienstgeberseite in die entsprechende Regionalkommission für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode). Wiederentsendung ist möglich.

(3) Die Mitglieder der Dienstgeberseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission werden durch die Mitglieder der Dienstgeberseite aller Regionalkommissionen in einer gemeinsamen Wahlversammlung für einen Zeitraum von 4 Jahren (Amtsperiode) gewählt. Von den 28 Mitgliedern der Beschlusskommission müssen mindestens 14 Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalkommission sein. Jede Regionalkommission muss dabei mindestens mit einem Mitglied vertreten sein. Wiederwahl ist möglich.

(4) Wählbar bzw. entsendbar als Vertreter(in) der Dienstgeber ist derjenige/diejenige, der/die Mitglied eines Organs eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder der/die leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums ist. Nicht wählbar bzw. entsendbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses nach § 2 oder eines Wahlvorstandes nach § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(5) Die Mitglieder der Dienstgeberseite der Verhandlungskommission der Bundeskommission werden von und aus den Mitgliedern der Dienstgeberseite der Beschlusskommission der Bundeskommission für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer(in) durchgeführt. Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Personen eine Stichwahl statt. Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(6) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeits-rechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

## **§ 6 Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Das Amt eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission endet vorzeitig

- bei einem Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit bzw. Entsendbarkeit nach § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 4 dieser Ordnung,
- durch Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form,
- im Falle grober Vernachlässigung oder grober Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(2) Über eine grobe Vernachlässigung oder grobe Verletzung der Befugnisse und Pflichten entscheidet das zuständige Kirchliche Arbeitsgericht nach § 2 Absatz 1 Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung; Voraussetzung ist im Hinblick auf ein Mitglied der Bundeskommission ein Antrag der Beschlusskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission, im Hinblick auf ein Mitglied einer Regionalkommission ein Antrag der jeweiligen Regionalkommission.

## **§ 6a Interne Beratung beider Seiten**

Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite werden jeweils durch eigene, insbesondere im Tarif- und Arbeitsrecht kundige und beim Deutschen Caritasverband e.V. in einem Beschäftigungsverhältnis stehende Personen unterstützt, die nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sind. Die Entscheidung über die Einstellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Seite. Diese Personen können mit Zustimmung der jeweiligen Seite beratend an den Sitzungen der Bundeskommission, der Regionalkommissionen, der Ausschüsse und der internen Beratungen teilnehmen.

## **§ 7 Tarifinstitut**

- (1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission werden bei der Fassung von Beschlüssen durch ein Institut zum Arbeitsrecht der Caritas unterstützt. Aufgabe des Instituts ist die Beratung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission bei der Weiterentwicklung der „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes“ (AVR).
- (2) Das Institut ist beiden Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission zugeordnet. Die Leitung besteht aus zwei Personen, die jeweils der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite zugeordnet sind. Bei Bedarf werden weitere Stellen den jeweiligen Seiten zugeordnet. Die Aufsicht über das Institut obliegt einem von beiden Seiten paritätisch besetzten Gremium unter Leitung des Vorsitzenden der Bundeskommission.
- (3) Das Nähere regelt der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes mit Zustimmung des Caritasrates.

## **§ 8 Rechtstellung der Mitglieder, Freistellung und Kostenersatz**

- (1) Für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission ist ihre Tätigkeit anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in der Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung Dienst im Rahmen ihres Dienstverhältnisses und im Sinne von Unfallfürsorgebestimmungen. Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission führen ihr Amt im Rahmen der dienstlichen Aufgaben.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen und dürfen dabei weder behindert noch aufgrund ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.
- (3) Für ihre Tätigkeit sind die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission in notwendigem Umfang zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben ohne Minderung der Bezüge und des Erholungsurlaubs von ihren dienstlichen Aufgaben freizustellen. Die Freistellung enthält den Anspruch auf Reduzierung der dienstlichen Aufgaben und erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode. Für die Mitglieder der Dienstgeberseite erfolgt grundsätzlich anstelle der Freistellungen jeweils ein pauschalierter Kostenersatz in vergleichbarem Umfang an den jeweiligen Anstellungsträger. Über die Höhe der Pauschale entscheidet der Caritasrat und teilt dies der Arbeitsrechtlichen Kommission mit.
- (4) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in den Regionalkommissionen sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 15 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigte freizustellen.

(5) Soweit für einzelne Mitglieder der Mitarbeiterseite der Regionalkommissionen eine besondere zeitliche Belastung durch die Bearbeitung von Anträgen nach § 11 dieser Ordnung entsteht, können diese mit bis zu weiteren 15 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigte freigestellt werden. Über Anträge auf Bewilligung der zusätzlichen Freistellung oder auf pauschalierten Kostenersatz entscheidet unter Berücksichtigung von § 11 Absatz 7 dieser Ordnung der/die Vorsitzende der Bundeskommission.

(6) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigte freizustellen.

(7) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in der Verhandlungskommission der Bundeskommission sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 50 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigte freizustellen.

(8) Für die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission gelten die Schutzbestimmungen, wie sie für Mitglieder der Mitarbeitervertretungen nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums gelten. Dies gilt ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 6 Absatz 1 vorzeitig beendet worden. Wird gegenüber einem Mitglied der Mitarbeiterseite eine betriebsbedingte Kündigung ausgesprochen, hat der Dienstgeber zur Berücksichtigung der Belange des Dritten Weges den Ältestenrat gemäß § 14 anzuhören; dies ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Erklärung der Kündigung.

## **§ 9 Arbeitsweise**

(1) Die Verhandlungskommission und die Beschlusskommission der Bundeskommission sowie die Regionalkommissionen treten bei Bedarf zusammen. Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder der jeweiligen Kommission schriftlich und unter Angabe von Gründen bei dem/der jeweiligen Vorsitzenden verlangt wird.

(2) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung hat in der Regel drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

(3) Anträge an die jeweiligen Kommissionen können nur deren Mitglieder stellen. Abweichend hiervon werden Anträge nach § 11 dieser Ordnung von der (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder dem Dienstgeber oder von beiden gestellt.

- (4) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. Es können Sachverständige hinzugezogen werden.
- (5) Die Verhandlungskommission und die Beschlusskommission der Bundeskommission sowie die Regionalkommissionen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 Zuständigkeiten der Bundeskommission und der Regionalkommissionen**

- (1) Die Bundeskommission hat eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. In den ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesenen Bereichen bestehen Bandbreiten; sie betragen für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile von dem mittleren Wert 15 v. H. Differenz nach oben und nach unten, für die Festlegung des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs von dem mittleren Wert 10 v. H. Differenz nach oben und nach unten. Die Bundeskommission legt den mittleren Wert fest; sie kann den Umfang der Bandbreiten durch Beschluss verändern.
- (2) Die Regionalkommissionen sind ausschließlich zuständig für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs. Dabei haben sie die von der Bundeskommission nach Absatz 1 festgelegten Bandbreiten einzuhalten. Fasst die Bundeskommission nach Aufforderung durch den Beschluss einer Regionalkommission nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss zur Festsetzung eines mittleren Wertes und des Umfangs einer Bandbreite, kann die Regionalkommission einen eigenen Beschluss nach Absatz 2 Satz 1 ohne eine nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegte Bandbreite fassen. Beschlüsse einer Regionalkommission, die außerhalb der durch die Bundeskommission festgelegten Bandbreite liegen, sind als Beschluss der äußersten, von der Bundeskommission als zulässig festgelegten Bandbreite auszulegen.
- (3) Die Regionalkommissionen können zudem Regelungen der Beschäftigungssicherung, wie beispielsweise Regelungen zur betriebsbedingten Kündigung, beschließen. Soweit diese Regelungen im Widerspruch zu Regelungen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Regionalkommissionen vor.
- (4) Die Regionalkommissionen können durch Beschluss bei der Bundeskommission beantragen, von einer festgelegten Bandbreite abweichen zu dürfen.

(5) Die Regionalkommissionen können durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an die Bundeskommission übertragen, die Bundeskommission kann durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an eine oder mehrere Regionalkommissionen übertragen. Erfolgt ein solcher Beschluss, bedarf die Übertragung der Zustimmung durch die Kommissionen, die diese Zuständigkeiten erhalten.

(6) Fasst die Bundeskommission nach Aufforderung durch den Beschluss einer Regionalkommission in einer der Bundeskommission zugeordneten Regelungszuständigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss, kann die Regionalkommission anstelle der Bundeskommission einen eigenen Beschluss fassen. Dies gilt nicht für die Bandbreitenregelung nach Absatz 1. Soweit die von der Regionalkommission beschlossenen Regelungen im Widerspruch zu späteren Beschlüssen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Bundeskommission vor. Dabei hat die Bundeskommission eine Übergangsfrist von mindestens 12 Monaten festzulegen.

## **§ 11 Einrichtungsspezifische Regelungen**

(1) Jede (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder jeder Dienstgeber oder beide gemeinsam können für die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers, für eine Einrichtung oder für Teile einer Einrichtung einen schriftlich zu begründenden Antrag an die zuständige Regionalkommission stellen, von den durch die Regionalkommission festgelegten Regelungen abzuweichen. Zur Begründung hat der Antragsteller geeignete Unterlagen vorzulegen. Bei Anträgen einer (Gesamt-)Mitarbeitervertretung reicht eine substantivierte Darstellung aus. Die Regionalkommission kann von dem Dienstgeber der Einrichtung geeignete Unterlagen anfordern.

(2) Für Anträge, die die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers betreffen, die im Zuständigkeitsbereich von mehreren Regionalkommissionen liegen, ist in Abweichung von § 2 Absatz 5 die Regionalkommission zuständig, in der der Träger seinen Sitz hat.

(3) Über einen Antrag nach Absatz 1 entscheidet eine Unterkommission der Regionalkommission (Absatz 4) innerhalb von drei Monaten durch Beschluss. Soweit sie Abweichungen zulässt, sind diese zeitlich zu befristen. Die Frist beginnt mit der Feststellung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen durch den/die Geschäftsführer(in).

(4) Für jeden Antrag nach Absatz 1 wird eine Unterkommission der Regionalkommission eingerichtet. Die Unterkommission wird durch Beschluss der Regionalkommission aus deren Mitgliedern besetzt. Sie besteht

aus 2 Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und 2 Vertreter(inne)n der Dienstgeber. Die Regionalkommission kann eine Erhöhung auf jeweils 3 Vertreter(inne)n jeder Seite beschließen. Die Besetzung und das Verfahren regelt die Regionalkommission. Ein Mitglied der Unterkommission wird von den Mitgliedern dieser Unterkommission zum/zur Vorsitzenden, ein anderes Mitglied zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt. Die Anstellungsträger der Mitglieder der Unterkommission sollen nicht in einem unmittelbaren Konkurrenzverhältnis zur Antrag stellenden Einrichtung stehen. Die Mitglieder der Unterkommission sollen Gespräche mit der betroffenen (Gesamt-)Mitarbeitervertretung und dem betroffenen Dienstgeber führen. Sie können Sach-verständige hinzuziehen.

(5) Fasst die Unterkommission der Regionalkommission zu dem Antrag einen einstimmigen Beschluss oder einen Beschluss mit der Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission oder wird der Antrag einstimmig oder mit drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission abgelehnt, ist ihre Entscheidung abschließend.

(6) Erreicht ein Antrag in der Unterkommission der Regionalkommission nicht die erforderliche Mehrheit, stimmen ihm jedoch die Hälfte der Mitglieder der Unterkommission zu, oder entscheidet die Unterkommission der Regionalkommission aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von drei Monaten über den Antrag, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ein Vermittlungsverfahren nach Absatz 8 einleiten. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses beendet das Verfahren vor der Unterkommission.

(7) Für die Tätigkeit der Regionalkommissionen nach dieser Bestimmung kann von den betroffenen Dienstgebern eine Beratungsgebühr und/oder eine Beschlussgebühr erhoben werden; Grundlage ist eine Gebührenordnung, die der Caritasrat des Deutschen Caritasverbandes auf Antrag des/der Vorsitzenden der Bundeskommission erlässt.

(8) Für Vermittlungsverfahren nach Absatz 6 wird der Vermittlungsausschuss nach § 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 10 tätig. Dieser entscheidet durch Spruch mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Stimmabstimmung ist nicht möglich. Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Unterkommission der Regionalkommission. § 16 gilt mit Ausnahme des Absatzes 2 entsprechend.

## **§ 12 Ausschüsse**

(1) Die Kommissionen können zur Behandlung bestimmter Sachthemen Ausschüsse bilden. Diese bereiten die Beschlüsse der Kommissionen vor.

- (2) Die Mitglieder, die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse werden von den Kommissionen aus ihrer Mitte gewählt.
- (3) Die Ausschusssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet, in Abwesenheit von dessen/deren Stellvertreter(in). Die Einberufung zu den Sitzungen und die Führung der laufenden Geschäfte der Ausschüsse übernimmt der/die Geschäftsführer(in).
- (4) Zu den Ausschusssitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.

### **§ 13 Beschlüsse**

- (1) Beschlüsse der Kommissionen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie Beschlüsse der Kommissionen nach § 6 Absatz 2 bedürfen, mit Ausnahme von § 15 Absatz 4, jeweils einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Mitglieder. Ein Beschluss der Bundeskommission ist zustande gekommen, wenn die Mitglieder der Beschlusskommission einem Beschluss der Verhandlungskommission mit einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Mitglieder zustimmen.
- (2) Die sonstigen Beschlüsse der Kommissionen bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder.
- (3) In Eilfällen und in Angelegenheiten, für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse der Kommissionen durch schriftliche Stimmabgabe herbeigeführt werden. Sie bedürfen der Einstimmigkeit. Über die Einleitung des schriftlichen Verfahrens entscheidet der/die Vorsitzende der jeweiligen Kommission. Das Ergebnis der schriftlichen Stimmabgabe wird von dem/der Geschäftsführer(in) festgestellt und den jeweiligen Kommissionsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- (4) Auf Antrag eines Mitglieds einer Kommission findet eine Beschlussfassung in geheimer Abstimmung statt.

### **§ 14 Ältestenrat**

- (1) Erhält ein Antrag nicht die Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Verhandlungskommission der Bundeskommission oder nicht die erforderliche Mehrheit der Mitglieder der Beschlusskommission der Bundeskommission, stimmen jedoch mindestens die Hälfte ihrer jeweiligen Mitglieder dem Beschluss zu, kann innerhalb von einem Monat mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verhandlungskommission der Bundeskommission durch Antrag den Ältestenrat anrufen, der durch die Erarbeitung eines Vermittlungsvorschlages auf eine gütliche Einigung hinwirken soll.

(2) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden der Bundeskommission, der/die dem Ältestenrat vorsteht, jeweils zwei Mitgliedern der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, die jeweils von beiden Seiten der Bundeskommission benannt werden, und dem/der Geschäftsführer(in). Soweit der Antrag eines einzelnen Mitglieds der Kommission Gegenstand der Beratungen ist, kann dieses nicht Mitglied des Ältestenrates sein.

(3) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

## **§ 15 Vermittlungsverfahren**

(1) Im Anschluss an ein gescheitertes Verfahren nach § 14 Absatz 1 oder anstelle eines solchen Verfahrens kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verhandlungskommission oder der Beschlusskommission der Bundeskommission innerhalb von einem Monat durch Antrag den Vermittlungsausschuss zur Vorlage eines Vermittlungsvorschlags anrufen.

(2) Das Vermittlungsverfahren wird durch den Vermittlungsausschuss mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können. Einem Vermittlungsvorschlag muss die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vermittlungsausschusses zustimmen. Der Vermittlungsausschuss legt den Vermittlungsvorschlag der jeweiligen Kommission zur Entscheidung vor. Wird dem Vermittlungsvorschlag nicht zugestimmt, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

(3) Im Anschluss an ein gescheitertes Vermittlungsverfahren nach Absatz 1 kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Beschlusskommission durch Antrag den erweiterten Vermittlungsausschuss anrufen. Die Mitglieder der Beschlusskommission, die nicht für den Antrag gestimmt haben, haben die Möglichkeit, gemeinsam schriftlich Stellung zu nehmen, sich zu positionieren, Gegenvorstellungen und eigene Forderungen einzubringen, soweit dies nicht bereits geschehen ist. Der erweiterte Vermittlungsausschuss hat dann durch Spruch zu entscheiden. Der Spruch hat eine Regelung zu enthalten. Der erweiterte Vermittlungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Bundeskommission.

(4) Die Beschlusskommission der Bundeskommission kann innerhalb von einem Monat nach der Verkündung den Spruch des Vermittlungsausschusses mit der Mehrheit ihrer Mitglieder durch einen eigenen Beschluss ersetzen. Erst nach Ablauf dieser Frist ist der Spruch des Vermittlungsausschusses nach § 18 in Kraft zu setzen.

(5) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 1 bis 5 kann der Ortsordinarius im Einzelfall das Vorliegen eines unabweisbaren Regelungsbedürfnisses unüberprüfbar feststellen und die notwendige Entscheidung treffen.

## **§ 16 Vermittlungsausschuss**

(1) Der Vermittlungsausschuss nach § 15 Absatz 1 setzt sich zusammen aus je einem/einer Vorsitzenden der beiden Seiten, der/die nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist, je einem Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Bundeskommission sowie je einem Mitglied der Mitarbeiterseite und Dienstgeberseite, das nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(2) Der erweiterte Vermittlungsausschuss nach § 15 Absatz 3 setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vermittlungsausschusses gemäß Absatz 1 und aus je einem weiteren Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Bundeskommission sowie je einem weiteren Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, das nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(3) Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen durch die beiden Vorsitzenden. Für jedes Vermittlungsverfahren nach § 15 Absatz 1 und nach § 15 Absatz 3 wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welche(r) der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welche(r) unterstützend teilnimmt. Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. Der/die leitende Vorsitzende kann Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vorschlag. Bei der Abstimmung über diesen Vorschlag haben die beiden Vorsitzenden eine einzige gemeinsame Stimme.

(5) Die Mitglieder des Vermittlungsausschuss und des erweiterten Vermittlungsausschusses werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt. Die beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses werden gemeinsam von den Mitgliedern der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt. Die übrigen Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden jeweils von den Mitgliedern der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt. Die Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer(in) vorbereitet und durchgeführt.

- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Vermittlungsausschusses beträgt vier Jahre (Amtsperiode). Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn die Mitglieder des Vermittlungsausschusses vorzeitig aus der Bundeskommission ausscheiden oder von ihrem Amt im Vermittlungsausschuss zurücktreten. Dann findet für den Rest der Amtszeit eine erneute Wahl statt.
- (7) Eine Sitzung findet nur in Anwesenheit der beiden Vorsitzenden statt. Eine Stellvertretung findet nicht statt, jedoch ist eine Stimmrechtsübertragung für Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die nicht Vorsitzende/r sind, möglich. Ein Mitglied des Vermittlungsausschusses kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die Übertragung des Stimmrechts ist dem/der Geschäftsführer(in) in Textform nachzuweisen.
- (8) Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.
- (9) Die Vorsitzenden und die Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die nicht Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind, erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe der/ die Vorsitzende der Bundeskommission festlegt.
- (10) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.

## **§ 17 Ergänzende Vermittlungsverfahren**

Die Kommissionen können ergänzende Vermittlungsverfahren in ihren Geschäftsordnungen festlegen oder für den Einzelfall beschließen.

## **§ 18 In-Kraft-Treten der Beschlüsse**

- (1) Die Beschlüsse der jeweiligen Kommission sind durch den/die Geschäftsführer(in) dem/der jeweiligen Vorsitzenden zuzuleiten und von ihm/ihr zu unterzeichnen. Anschließend sind die Beschlüsse nach Maßgabe der Richtlinien für die In-Kraft-Setzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in ihrer jeweils geltenden Fassung in der Bundesrepublik Deutschland bzw. der jeweiligen Region in Kraft zu setzen
- (2) Die Beschlüsse der Bundeskommission sollen in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht werden. Die Beschlüsse der Regionalkommissionen sollen in geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 11 der Ordnung gefasst werden.

## **§ 19 Kosten**

- (1) Die Kosten der Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission, des Instituts für das Arbeitsrecht der Caritas sowie die Reisekosten (Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung) der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission zu den Kommissions- und Ausschusssitzungen werden vom Deutschen Caritasverband im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg getragen. Gleichermaßen gilt für die durch eine Freistellung für eine(n) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) der Arbeitsrechtlichen Kommission dem jeweiligen Dienstgeber entstehenden Personalkosten und für die durch eine Erstattung für eine(n) Vertreter(in) der Dienstgeber der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehenden pauschalierten Kosten. Dazu gehören auch die einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehenden Sachkosten.
- (2) Die für die Durchführung eines Verfahrens vor den kirchlichen Arbeitsgerichten notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten trägt ebenfalls der Deutsche Caritasverband im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg.
- (3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband Oldenburg anfallenden Aufwendungen für die Umlage zu den Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren auf die Rechtsträger der Einrichtungen des jeweiligen Verbandsbereichs umgelegt.

## **§ 19a Budgetausschuss**

Es wird ein Budgetausschuss gebildet. Ihm gehören mindestens zur Hälfte Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission an. Der Budgetausschuss bewertet die tatsächliche Verwendung der Finanzmittel und erarbeitet Empfehlungen an den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes über die Höhe des Budgets, das die Delegiertenversammlung auf Empfehlung des Vorstandes festlegt. Das Nähere regelt eine vom Vorstand des Deutschen Caritasverbandes erlassene Ordnung.

## **§ 20 Schlussbestimmungen**

Diese Ordnung tritt am 01. April 2010 in Kraft.

Abweichend davon tritt die Änderung des § 3 Absatz 3 zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Bei Anträgen auf einrichtungsspezifische Regelungen, die vor dem 01. April 2010 gestellt worden sind, gelten die bis zum 31. März 2010 geltenden Verfahrensregelungen weiter.

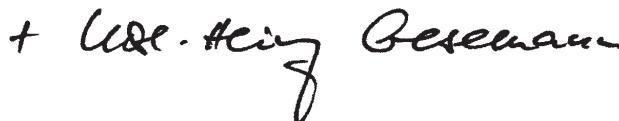
Gleiches gilt für Ältestenrats- und Vermittlungsverfahren im Sinne der §§ 14 ff, die vor dem 01. April 2010 eingeleitet worden sind.

Diese Ordnung wurde am 20. März 2007 von der 4. Delegiertenversammlung 2007 des Deutschen Caritasverbandes e. V. beschlossen, am 17. Oktober 2007 von der 5. Delegiertenversammlung 2007 modifiziert und am 24. März 2010 von der 8. Delegiertenversammlung 2010 verändert.

### **Inkraftsetzung**

Die vorstehende Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. setze ich hiermit für das Bistum Speyer rückwirkend zum 01. April 2010 in Kraft.

Speyer, 21. Mai 2010



Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

## **45      Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10. Dezember 2009**

### **A Sonderregelung zur außerordentlichen Kündigung (JobPerspektive nach § 16e SGB II)**

1. In § 16 des Allgemeinen Teils der AVR wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Dienstverhältnis nach § 16e SGB II kann gemäß § 16e Absatz 8 SGB II in den dort genannten Fällen von beiden Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Absatz 1 Unterabsatz 3 findet entsprechend Anwendung.“
2. Dieser Beschluss tritt zum 1.1.2010 in Kraft.

**B Überarbeitung des Abschnitts III der Anlage 1 zu den AVR**

1. Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

**„III Regelvergütung“****A Mitarbeiter, die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallen****§ 1 Anfangsregelvergütung**

- (a) Jeder neu eingestellte Mitarbeiter erhält die Anfangsregelvergütung (1. Stufe) seiner Vergütungsgruppe gemäß Anlage 3 zu den AVR in der Fassung der Region, unter deren Regelungszuständigkeit seine Einrichtung fällt.
- (b) Nach je zwei Jahren erhält der Mitarbeiter bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.
- (c) Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, die Tabellenvergütung nach der neuen Stufe.

**§ 2 Höhergruppierung**

- (a) Wird der Mitarbeiter höhergruppiert, erhält er vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, in der Aufrückungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, deren Satz mindestens um den Differenzbetrag zwischen der Anfangsregelvergütung (1. Stufe) der bisherigen Vergütungsgruppe und der Aufrückungsgruppe höher ist als seine bisherige Regelvergütung, höchstens jedoch die Endregelvergütung (letzte Stufe) der Aufrückungsgruppe, bei einer Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe 2 jedoch die Regelvergütung der nächst niedrigeren Stufe, mindestens aber die Anfangsregelvergütung (1. Stufe).
- (b) Wird der Mitarbeiter nicht in die nächst höhere, sondern in eine darüber liegende Vergütungsgruppe höhergruppiert, so ist die Regelvergütung für jede dazwischen liegende Vergütungsgruppe nach Abs. (a) zu berechnen.
- (c) Fällt der Zeitpunkt einer Steigerung der Regelvergütung nach § 1 Abs. (b) mit dem einer Höhergruppierung des Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen.
- (d) Nach der Höhergruppierung erhält der Mitarbeiter erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerech-

net ab seiner Einstellung vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

### **§ 3 Anschlussdienstverhältnis**

(a) Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

- aa) bei Einstellung in derselben Vergütungsgruppe,
    - wenn seine bisherige Regelvergütung nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,
    - wenn seine bisherige Regelvergütung in Abweichung von den Vorschriften dieses Abschnittes oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn seine Regelvergütung ab dem Zeitpunkt, seit dem er unterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre,
    - wenn seine bisherige Regelvergütung nach Anhang C der AVR oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, deren Satz mindestens der Regelvergütung entspricht, die er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte, mindestens jedoch die Anfangsregelvergütung (1. Stufe).
  - bb) bei Einstellung in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. aa) eingestellt und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre;
  - cc) bei Einstellung in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. aa) eingestellt und gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.
- (b) Absatz (a) gilt entsprechend, wenn der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an eine Tätigkeit im Rahmen eines Gestellungsvertrages eingestellt wird.

(c) Nach der Einstellung erhält der Mitarbeiter, soweit er nicht unter die Überleitungsregelung in Anlage 1a fällt, erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

#### **§ 4 Längere Beurlaubung oder Ruhens des Dienstverhältnisses**

(a) Der Mitarbeiter, der länger als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt gewesen ist oder dessen Dienstverhältnis aus einem anderen Grunde geruht hat, erhält

aa) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in derselben Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die für ihn mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Beurlaubung bzw. des Ruhens des Dienstverhältnisses maßgebend war,

bb) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustände, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre,

cc) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustände, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

(b) Absatz (a) gilt nicht für die Zeit einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, für die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes sowie für die Zeit eines Sonderurlaubes, die nach § 10 der Anlage 14 zu den AVR bei der Beschäftigungszeit berücksichtigt wird. § 3 Abs. (b) gilt entsprechend.

(c) Nach der Wiederaufnahme seiner Tätigkeit erhält der Mitarbeiter erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung bzw. seines letzten Stufenaufstiegs vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe. Dabei wird die Zeit der Unterbrechung insofern berücksichtigt, als die Zeiten vor und nach der Unterbrechung bis zum Erreichen der zwei Jahre addiert werden.

## § 5 Herabgruppierung

- (a) Wird der Mitarbeiter herabgruppiert, erhält er in der Herabgruppierungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, deren Satz mindestens um den Differenzbetrag zwischen der Anfangsregelvergütung (1. Stufe) der bisherigen Vergütungsgruppe und der Herabgruppierungsgruppe niedriger ist als seine bisherige Regelvergütung, bei einer Herabgruppierung in die Vergütungsgruppe 3 jedoch die Regelvergütung der nächst höheren Stufe, höchstens jedoch die Endregelvergütung (letzte Stufe). Wird der Mitarbeiter nicht in die nächst niedrigere, sondern in eine darunter liegende Vergütungsgruppe herabgruppiert, so ist die Regelvergütung für jede dazwischen liegende Vergütungsgruppe nach Satz 1 zu berechnen.
- (b) Nach der Herabgruppierung erhält der Mitarbeiter erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

### *Anmerkung 1:*

Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche im Sinne von Abschnitt III A steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

### *Anmerkung 2:*

Ein unmittelbarer Anschluss liegt nicht vor, wenn zwischen den Dienstverhältnissen ein oder mehrere Werkstage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werkstage – liegen, in denen das Dienstverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat. Von der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses kann abgewichen werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende des bisherigen Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses ein Jahr nicht übersteigt.

### *Anmerkung 3:*

Zeiten bei anderen Arbeitgebern sind anzurechnen, sofern sie Voraussetzung für die Einstellung des Mitarbeiters sind. Ausbildungszeiten, die über drei Jahre hinausgehen, können angerechnet werden.

### *Anmerkung 4:*

Bei Mitarbeitern im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in

dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, die am 30. Juni 1991 schon und am 1. Juli 1991 noch im Dienstverhältnis standen, ist für die Zuordnung zur zutreffenden Regelvergütungsstufe der Tag ihres Eintritts in den kirchlich-caritativen Dienst zugrunde zu legen.

## **B Mitarbeiter, die unter die Anlage 2a und die Anlage 2c zu den AVR fallen**

### **§ 1 Anfangsregelvergütung**

- (a) Jeder neu eingestellte Mitarbeiter erhält die Anfangsregelvergütung (1. Stufe) seiner Vergütungsgruppe gemäß Anlage 3a zu den AVR in der Fassung der Region, unter deren Regelungszuständigkeit seine Einrichtung fällt.
- (b) Nach je zwei Jahren erhält der Mitarbeiter bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.
- (c) Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, die Tabellenvergütung nach der neuen Stufe.

### **§ 2 Höhergruppierung**

- (a) Wird der Mitarbeiter höhergruppiert, erhält er vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, in der Aufrückungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, in der er sich in der bisherigen Vergütungsgruppe befand.
- (b) Nach der Höhergruppierung erhält der Mitarbeiter erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

### **§ 3 Anschlussdienstverhältnis**

- (a) Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er
  - aa) bei Einstellung in derselben Vergütungsgruppe,
    - wenn seine bisherige Regelvergütung nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelver-

gütung der Stufe, die er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

– wenn seine bisherige Regelvergütung in Abweichung von den Vorschriften dieses Abschnittes oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn seine Regelvergütung ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre;

bb) bei Einstellung in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. aa) eingestellt und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre;

cc) bei Einstellung in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. aa) eingestellt und gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

(b) Absatz (a) gilt entsprechend, wenn der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an eine Tätigkeit im Rahmen eines Gestellungsvertrages eingestellt wird.

(c) Nach der Einstellung erhält der Mitarbeiter, soweit er nicht unter die Überleitungsregelung in Anlage 1a fällt, erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.“

#### **§ 4 Längere Beurlaubung oder Ruhens des Dienstverhältnisses**

(a) Der Mitarbeiter, der länger als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt gewesen ist oder dessen Dienstverhältnis aus einem anderen Grunde geruht hat, erhält

aa) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in derselben Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die für ihn mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Beurlaubung bzw. des Ruhens des Dienstverhältnisses maßgebend war,

bb) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustände, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergüt-

tung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre,

cc) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustände, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

(b) Absatz (a) gilt nicht für die Zeit einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, für die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes sowie für die Zeit eines Sonderurlaubes, die nach § 10 der Anlage 14 zu den AVR bei der Beschäftigungszeit berücksichtigt wird. § 3 Abs. (b) gilt entsprechend.

(c) Nach der Wiederaufnahme seiner Tätigkeit erhält der Mitarbeiter erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung bzw. seines letzten Stufenaufstiegs vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe. Dabei wird die Zeit der Unterbrechung insofern berücksichtigt, als die Zeiten vor und nach der Unterbrechung bis zum Erreichen der zwei Jahre addiert werden.

## **§ 5 Herabgruppierung**

(a) Wird der Mitarbeiter herabgruppiert, erhält er in der Herabgruppierungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, in der er sich in der bisherigen Vergütungsgruppe befand.

(b) Nach der Herabgruppierung erhält der Mitarbeiter erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

### *Anmerkung 1:*

Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche im Sinne von Abschnitt III B steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

### *Anmerkung 2:*

Ein unmittelbarer Anschluss liegt nicht vor, wenn zwischen den Dienstverhältnissen ein oder mehrere Werktag - mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktag - liegen, in denen das Dienstverhältnis

nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat. Von der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses kann abgewichen werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende des bisherigen Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses ein Jahr nicht übersteigt.

*Anmerkung 3:*

Zeiten bei anderen Arbeitgebern sind anzurechnen, sofern sie Voraussetzung für die Einstellung des Mitarbeiters sind. Ausbildungszeiten, die über drei Jahre hinausgehen, können angerechnet werden.“

*Anmerkung 4:*

Bei Mitarbeitern im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, die am 30. Juni 1991 schon und am 1. Juli 1991 noch im Dienstverhältnis standen, ist für die Zuordnung zur zutreffenden Regelvergütungsstufe der Tag ihres Eintritts in den kirchlich-caritativen Dienst zugrunde zu legen.

2. Dieser Beschluss tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.

**C Klarstellung des Beschlusses der Bundeskommission vom 19. Juni 2008 und redaktionelle Anpassungen an diesen Beschluss in den AVR**

1. Abschnitt V C Absatz (e) der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt ergänzt:

„Der Mitarbeiter erhält keine oder eine anteilige Kinderzulage nach Abs. a, soweit eine andere Person für dieses Kind eine kinderbezogene Besitzstandszulage nach einem Überleitungstarifvertrag des öffentlichen Dienstes oder einem Tarifvertrag oder Vergütungssystem wesentlich gleichen Inhalts erhält. Die Höhe der anteiligen Kinderzulage wird nach den Grundsätzen des Abs. d berechnet.“

2. In Abschnitt VIII Absatz (c) Satz 2 der Anlage 1 zu den AVR wird das Wort „Grundvergütung“ durch das Wort „Regelvergütung“ ersetzt.
3. In Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wird Absatz (d) Unterabsatz 5 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Abschnitt V C Abs. (d) und Abs. (e) der Anlage 1 zu den AVR ist entsprechend anzuwenden.“

4. In Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wird in Absatz (d) Unterabsatz 6 die Formulierung „Unterabsatz 4“ durch die Formulierung „Unterabsatz 5“ ersetzt.

5. In § 2 Absatz 1 der Anlage 1a zu den AVR wird folgender neuer Unterabsatz 2 eingefügt:

„Nach je zwei Jahren, gerechnet ab dem 1. Januar 2008, erhält der Mitarbeiter bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.“

Und in § 2 Absatz 2 der Anlage 1a zu den AVR wird folgender neuer Unterabsatz 2 eingefügt:

„Nach je zwei Jahren, gerechnet ab dem 1. April 2008, erhält der Mitarbeiter bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.“

6. In § 3 Absatz 2 der Anlage 1a zu den AVR wird folgender neuer Satz 2 aufgenommen:

„Auch nach dem 31. Dezember 2009 erfolgen die Stufenaufstiege nach dem (un-)geraden Geburtstag, solange die Mitarbeiter dem Geltungsbereich des § 1 der Anlage 1a unterfallen.“

7. In § 3 der Anlage 1b zu den AVR wird jeweils in der Überschrift und in den Absätzen 1 und 3 das Wort „ehegattenbezogenen“ bzw. „ehegattenbezogene“ ersatzlos gestrichen.

8. Die Hochziffer 1a in Anlage 2a und in Anlage 2c zu den AVR wird jeweils um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Diese Zulage entfällt in Abweichung zu Anmerkung V ab dem Zeitpunkt, zu dem die Mitarbeiter der Vergütungsgruppe Kr 2 Ziffern 1 und 2 höhergruppiert werden.“

9. In § 1 der Anlage 7a zu den AVR werden jeweils die Worte „Dienstverhältnis“ bzw. „Dienstverhältnisses“ und „Dienstvertrag“ durch die Worte „Ausbildungsverhältnis“ bzw. „Ausbildungsverhältnisses“ und „Ausbildungsvertrag“ ersetzt.

10. In Anlage 2a zu den AVR wird in Hochziffer 29 jeweils das Wort „Grundvergütung“ durch das Wort „Regelvergütung“ ersetzt.

11. § 4 Absatz 2 der Anlage 8 VersO B zu den AVR wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Als versicherungspflichtiges Beschäftigungsentgelt ist zu berücksichtigen:

a) die Regelvergütung (Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR) einschließlich der , die Kinderzulage (Abschnitt V der Anlage 1 zu den

- AVR) und den die sonstigen Zulagen (Abschnitt VIII der Anlage 1 zu den AVR),“
- b) tarifliche monatliche Zulagen für besondere Tätigkeiten (z.B. Wechselschicht- und Schichtzulage, Heim- und Werkstattzulage, Pflegezulage),
- c) Vergütung für Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienste sowie Zuschläge für Überstunden.“
12. In § 1 Absatz 3 der Anlage 9 zu den AVR werden in Buchstabe e) die Worte „des Verheiratenzuschlags“ durch die Worte „der Zulage nach § 2 der Anlage 7a zu den AVR“ ersetzt.
13. Dieser Beschluss tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.

**D Anpassung der Vergütungsgruppenzulage in Buchstabe A der Anmerkungen zu Anlage 2b zu den AVR an den Beschluss der Bundeskommission vom 19. Juni 2008**

1. Buchstabe A in den Anmerkungen zu Anlage 2b zu den AVR wird wie folgt neu gefasst und es wird folgender Wert der Vergütungsgruppenzulage als Mittelwert festgelegt:

„Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 129,53 Euro.“
2. Die Bandbreite für den Wert der Vergütungsgruppenzulage nach Buchstabe A in den Anmerkungen zu Anlage 2b zu den AVR beträgt 10 v. H. nach oben und nach unten.
3. Dieser Beschluss tritt zum 01. 01. 2008 in Kraft.

**E Überarbeitung der Arbeitszeitregelung**

1. In § 7 Absatz 1 der Anlage 5 zu den AVR wird Unterabsatz 1 wie folgt ergänzt und folgender neuer Unterabsatz 2 neu eingefügt:

„(1) Auf Anordnung des Dienstgebers haben voll- und teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit Dienstleistungen in der Form des Bereitschaftsdienstes oder der Rufbereitschaft zu erbringen.  
Teilzeitkräfte dürfen durchschnittlich nicht zu mehr Bereitschaftsdiensten herangezogen werden als Vollzeitkräfte der gleichen Abteilung im Durchschnitt leisten.“

2. In § 8 Absatz 4 der Anlage 5 zu den AVR wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Unter den vorgenannten Voraussetzungen darf die Vollarbeit in Verbindung mit Be-reitschaftsdiensten der Stufen A und B insgesamt bis zu 16 Stunden betragen. Dabei ist sicherzustellen, dass

- a) auf einen Zeitabschnitt der Vollarbeit in mindestens demselben zeitlichen Umfang ein Zeitabschnitt des Bereitschaftsdienstes folgt,
- b) die Zeitabschnitte der Vollarbeit 8 Stunden nicht überschreiten und
- c) mindestens ein Zeitabschnitt des Bereitschaftsdienstes 6 Stunden erreicht.“

3. Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2009 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, 19. April 2010

+ *Karl-Heinz Wiesemann*

Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

#### **46      Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 05. März 2010**

##### **Anpassung von § 11 AT AVR an die aktuelle Rechtslage**

1. In § 11 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der AVR entfallen in Unterabsatz 1 die Worte „nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres“ sowie in Unterabsatz 2 der gesamte Satz 1.
2. Der bisherige Satz 2 und neue Satz 1 in § 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Allgemeinen Teils wird wie folgt neu gefasst:  
„Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden voll angerechnet.“
3. In § 11a entfallen in Absatz 2 und in Absatz 4 jeweils die Worte „nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres“.
4. Dieser Beschluss tritt zum 05. März 2010 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, 21. Mai 2010



Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

#### **47 Dienstordnung für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre im Bistum Speyer (PSDO)**

##### **Präambel**

Die Tätigkeit der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre stellt einen Verwaltungsdienst in der Kirche dar, der für die Arbeit der pastoralen Dienste in den Kirchengemeinden der einzelnen Pfarreiengemeinschaft von besonderer Bedeutung ist. Sie leistet somit eine wichtige Vermittlung zur Seelsorge hin. Das Pfarrbüro ist Ort der Information, Organisation sowie Anlauf- und Kontaktstelle für Menschen mit ihren vielfältigen Anliegen.

##### **§ 1 Anstellungsträger**

Anstellungsträger der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre ist in der Regel die Kirchengemeinde mit Dienstsitz des Pfarrers.

##### **§ 2 Vorgesetzter**

Der Pfarrer oder eine andere vom Bischof mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragte Person ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter und Weisungsberechtigter der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre.

##### **§ 3 Beschäftigungsverhältnis / Vergütung**

- (1) Das Beschäftigungsverhältnis unterliegt den Regelungen, die die Kommission für die Ordnung des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts für die Diözese Speyer (KODA) erlässt.
- (2) Die Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre sind in die Entgeltgruppe 5 TVÖD (VKA) eingruppiert. Bezuglich der Zuordnung zu den Stufen

der Entgelttabelle gilt § 16 TVöD-VKA in der für das Bistum gültigen Fassung.

- (3) Die Personalverwaltung der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre erfolgt im Auftrag der Kirchengemeinde durch das Bischöfliche Ordinariat.

#### **§ 4 Persönliche Anforderungen**

Hinsichtlich der persönlichen Anforderungen gelten die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

#### **§ 5 Fachliche Anforderungen/Voraussetzungen**

Voraussetzung für den Dienst als Pfarrsekretärin oder Pfarrsekretär ist in der Regel

- eine abgeschlossene Berufsausbildung im kaufmännischen Bereich oder in der Verwaltung oder vergleichbare Erfahrungen,
- die Fähigkeit zur Büroorganisation, sowie gründliche Fachkenntnisse der einschlägigen EDV-Programme.

#### **§ 6 Aufgaben**

(1) Zu den Aufgaben und Tätigkeiten in der Funktion Pfarrsekretärin oder Pfarrsekretär gehören insbesondere

- erste Anlauf- und Auskunftsstelle bei Fragen und Problemen der Gemeindemitglieder
- Geschäftsabwicklung im Pfarrbüro (Postbearbeitung Schriftverkehr, Annahme und Herstellung von Telefongesprächen, verwaltungstechnische Abwicklung von Kasualien, Terminkoordination, Beschaffung von Bürobedarf, etc.)
- Erfassung und Übermittlung von Daten im Rahmen des kirchlichen Meldewesens
- Pflege von Schaukästen und Schriftenstand
- Führung der Kirchenbücher, der Registratur, des Archivs und ggf. von Barkassen, jeweils im Auftrag und auf Anordnung des Dienstvorgesetzten
- Entgegennahme von Messintentionen und Gottesdienststiftungen sowie Abrechnung von Messstipendien
- Erstellung von Pfarrbriefen, Gottesdienstordnungen, sonstigem Schriftverkehr sowie Einsatzplänen für die Ehrenamtlichen, jeweils nach Vorgabe des Dienstvorgesetzten

- Verwaltung von Schlüsseln und Räumen der Kirchengemeinde und ggf. weiterer KiGem in der PG
  - Unterstützung des Pfarrers, der pastoralen Mitarbeiter und der pfarrlichen Gremien bei Veranstaltungen und Aktionen der Kirchengemeinde und ggf. weiterer Kirchengemeinden in der Pfarreiengemeinschaft
  - Weiterleitung von Informationen zwischen den Hauptamtlichen (Bischöfliches Ordinariat, Pfarrer etc.) und den neben- bzw. ehrenamtlichen Mitarbeitern (insbesondere Pfarrgemeinde- und Verwaltungsrat) in der Kirchengemeinde und ggf. weiteren Kirchengemeinden in der Pfarreiengemeinschaft
  - Vorbereitung von Glückwunschbriefen, Geschenken für Jubiläen und ähnliche Anlässe
- (2) Im Rahmen dieser Dienstordnung und des vereinbarten Beschäftigungsumfangs kann der Dienstvorgesetzte für den Einzelfall oder auf Dauer Arbeitsschwerpunkte ändern. Soweit es dienstlich notwendig ist, kann der Dienstvorgesetzte die Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre auch zur Erledigung sonstiger Aufträge heranziehen, die dem Verwaltungsbereich der Kirchengemeinde zuzuordnen sind.
- (3) Die Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre sind auch verpflichtet, vorübergehend zur Aushilfe im Wege der Abordnung in anderen Kirchengemeinden der Pfarreiengemeinschaft Dienst zu tun.

## **§ 7 Zusammenarbeit**

Die Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre müssen um eine gute Zusammenarbeit mit den Haupt- und Ehrenamtlichen besorgt und bemüht sein. Sie haben ein Anrecht auf Information in allen Sie betreffenden Fragen. Der Pfarrer und die pastoralen Mitarbeiter werden von ihnen über die sie betreffenden Angelegenheiten umfassend informiert. Soweit erforderlich, können sie zu Dienstgesprächen zwischen dem Pfarrer und den übrigen pastoralen Mitarbeitern hinzugezogen werden.

## **§ 8 Schweigepflicht**

Die Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre haben über Angelegenheiten, die ihnen infolge des Dienstes bekannt werden, Verschwiegenheit zu wahren. Diese Verpflichtung besteht auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.

## **§ 9 Datenschutz**

Hinsichtlich der Anforderungen des Datenschutzes gilt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz in der jeweils gültigen Verfassung.

## **§ 10 Berufseinführung und Fortbildung**

Die Einführung von Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretären in den beruflichen Aufgabenbereich erfolgt durch den in § 2 genannten Dienstvorgesetzten. Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre sind gehalten, sich fachlich und geistlich fortzubilden, insbesondere durch Teilnahme an vom Bischöflichen Ordinariat angebotenen spezifischen Fortbildungsveranstaltungen.

## **§ 11 Sonstiges**

Auf das Verfahren zur Genehmigung von Personal in den Kirchengemeinden der Diözese in der jeweils gültigen Fassung wird besonders hingewiesen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Speyer, den 26.05.2010



Dr. Karl Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

## **48 Dienstordnung für Organisten sowie Chorleiter in den Kirchengemeinden des Bistums Speyer**

### **Präambel**

Der Dienst in der katholischen Kirche erfordert vom Dienstgeber und von den jeweiligen Dienstnehmern die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit unter Beachtung der Eigenart, die sich aus dem Auftrag der Kirche ergibt. Die Tätig-

keit als Organist und Chorleiter im kirchlichen Dienst bedarf eines aus dem Glauben motivierten Idealismus.

## **§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung**

- (1) Diese Dienstordnung gilt für Beschäftigte, die einen Dienst als Organist und/oder Chorleiter in den KiGem des Bistums Speyer versehen und die mehr als 50 % ihrer Arbeitszeit als Organist eingesetzt werden. Dieser Beschäftigtenkreis wird im Folgenden „Organisten/Chorleiter“ genannt.
- (2) Beschäftigte, die in Kirchengemeinden des Bistums Speyer eingesetzt sind und die mehr als 50 % ihrer Arbeitszeit als Chorleiter eingesetzt werden, sind Honorarkräfte, die nicht in einem Anstellungsverhältnis zur KiGem stehen und die für die Versteuerung ihrer Honorare selbst verantwortlich sind.

## **§ 2 Anstellungsträger**

Anstellungsträger der Organisten/Chorleiter ist die jeweilige Kirchengemeinde.

## **§ 3 Vorgesetzter**

Der Pfarrer oder eine andere vom Bischof mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragte Person ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter und Weisungsberechtigter des Organisten/Chorleiters.

## **§ 4 Beschäftigungsverhältnis / Vergütung**

- (1) Das Beschäftigungsverhältnis unterliegt den Regelungen, die die Kommission für die Ordnung des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts für die Diözese Speyer (KODA) erlässt.
- (2) Organisten/Chorleiter sind grundsätzlich in die Entgeltgruppe 6 TVöD (VKA) eingruppiert. Bezüglich der Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle gilt § 16 TVÖD-VKA in der für das Bistum Speyer gültigen Fassung.
- (3) Organisten/Chorleiter, die maximal ein D-Examen oder den Grundkurs Orgel nachweisen können, sind in Entgeltgruppe 2 TVöD (VKA) eingruppiert. Bezüglich der Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle gilt § 16 TVÖD-VKA in der für das Bistum Speyer gültigen Fassung.
- (4) Organisten/Chorleiter, die ein A- oder B-Examen nachweisen können, können auf Beschluss des Verwaltungsrates der jeweiligen Kirchengemeinde eine Zulage erhalten.

(5) Die Personalverwaltung der Organisten/Chorleiter erfolgt im Auftrag der KiGem durch das Bischöfliche Ordinariat.

## **§ 5 Persönliche Anforderungen**

Hinsichtlich der persönlichen Anforderungen gelten die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

## **§ 6 Fachliche Anforderungen**

Mindestvoraussetzung für die Tätigkeit als Organist/Chorleiter sollte eine abgeschlossene Ausbildung als Organist im Nebenberuf (C-Examen) sein.

## **§ 7 Aufgaben**

Organisten/Chorleiter haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Musikalische Gestaltung und Begleitung der Gottesdienste
- Auswahl der Lieder, Vorsängerteile und Orgelstücke nach Maßgabe der jeweiligen Liturgie durch den Zelebranten, in Absprache mit dem Organisten/Chorleiter.

## **§ 8 Zusammenarbeit**

Organisten/Chorleiter müssen um eine gute Zusammenarbeit mit den Haupt- und Ehrenamtlichen besorgt und bemüht sein. Sie haben ein Anrecht auf Information in allen sie betreffenden Fragen. Soweit erforderlich, können sie zu Dienstgesprächen zwischen dem Pfarrer und den übrigen pastoralen Mitarbeitern hinzugezogen werden.

## **§ 9 Schweigepflicht**

Organisten/Chorleiter haben über Angelegenheiten, die ihnen infolge des Dienstes bekannt werden, Verschwiegenheit zu wahren. Diese Verpflichtung besteht auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.

## **§ 10 Datenschutz**

Hinsichtlich der Anforderungen des Datenschutzes gilt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 11 Berufseinführung und Fortbildung**

Die Einführung der Organisten/Chorleiter in den beruflichen Aufgabenbereich erfolgt durch den in § 3 genannten Dienstvorgesetzten. Organisten/Chorleiter sind gehalten, sich fachlich und geistlich fortzubilden, insbesondere durch Teilnahme an vom Bischöflichen Kirchenmusikalischen Institut (BKI) angebotenen spezifischen Fortbildungsveranstaltungen.

## **§ 12 Sonstiges**

Auf das Verfahren zur Genehmigung von Personal in den Kirchengemeinden der Diözese in der jeweils gültigen Fassung wird besonders hingewiesen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Speyer, den 26.05.2010



Dr. Karl Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

## **49      Dienstordnung für Kirchendienstkräfte\* im Bistum Speyer (KDKDO)**

### **Präambel**

Der Dienst in der katholischen Kirche erfordert vom Dienstgeber und von den jeweiligen Dienstnehmern die Bereitschaft zur gemeinsam getragenen Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit unter Beachtung der Eigenart, die sich aus dem Auftrag der Kirche ergibt.

---

\* Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend das Wort Kirchendienstkraft im Plural verwendet.

## **§ 1 Begriffsbestimmung/Anstellungsträger**

Kirchendienstkräfte im Sinne dieser Ordnung sind Personen, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zu einer Kirchengemeinde stehen und Aufgaben nach § 6 dieser Ordnung erledigen.

## **§ 2 Vorgesetzter**

Der Pfarrer oder eine andere vom Bischof mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragte Person ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter und Weisungsberechtigter der KDK.

## **§ 3 Beschäftigungsverhältnis / Vergütung**

- (1) Das Beschäftigungsverhältnis unterliegt den Regelungen, die die Kommission für die Ordnung des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts für die Diözese Speyer (KODA) erlässt.
- (2) Die KDK sind in die Entgeltgruppe 2 TVÖD (VKA) eingruppiert. Bezüglich der Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle gilt § 16 TVÖD-VKA in der für das Bistum gültigen Fassung.
- (3) Die Personalverwaltung der KDK erfolgt im Auftrag der KiGem durch das Bischöfliche Ordinariat.

## **§ 4 Persönliche Anforderungen**

Hinsichtlich der persönlichen Anforderungen gelten die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

## **§ 5 Aufgaben**

- (1) Kirchendienstkräften können insbesondere folgende Aufgaben zugeordnet werden:
  - Vor- und Nachbereitung der Gottes- und Festgottesdienste einschließlich der Feiern zur Hl. Taufe, Hl. Kommunion, Firmung, Trauung sowie Sterbeämter
  - Pflege und Reinigung der liturgischen Geräte und Paramente
  - Pflege und Reinigung der pfarrlich genutzten Räume im jeweiligen Gebäude
  - Pflege und Reinigung der Außenanlagen, Zufahrtsstraßen sowie des übrigen Kirchengeländes
  - Durchführung von notwendigen kleineren Reparaturen, falls dies

aufgrund der Fachkenntnisse der Kirchendienstkraft möglich ist und nach Anordnung durch den Dienstvorgesetzten

- Beauftragung von Fachfirmen zur Durchführung von Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen nach Anordnung durch den Dienstvorgesetzten
  - Mitarbeit bei pfarrlichen Veranstaltungen und Aktionen der Kirchengemeinde (Herrichten von Gemeinderäumen für pfarrliche Veranstaltungen etc.)
  - Bedienung von technischen Anlagen (z. B. Glocken, Heizung, Beleuchtung, Beschallungsanlage) falls dies aufgrund der Fachkenntnisse möglich ist und nach Anweisung durch den Dienstvorgesetzten
  - Mithilfe beim Betreiben einer Bücherei
- (2) Im Rahmen dieser Dienstordnung und des vereinbarten Beschäftigungsumfangs kann der Dienstvorgesetzte für den Einzelfall oder auf Dauer Arbeitsschwerpunkte ändern. Soweit es dienstlich notwendig ist, kann der Dienstvorgesetzte die Kirchendienstkräfte auch zur Erledigung sonstiger Aufträge heranziehen, die dem Bereich der KiGem zuzuordnen sind.

## **§ 6 Zusammenarbeit**

Die Kirchendienstkräfte müssen um eine gute Zusammenarbeit mit den Haupt- und Ehrenamtlichen besorgt und bemüht sein. Sie haben ein Anrecht auf Information in allen sie betreffenden Fragen. Der Pfarrer und die pastoralen Mitarbeiter werden von ihnen über die sie betreffenden Angelegenheiten umfassend informiert. Soweit erforderlich, können sie zu Dienstgesprächen zwischen dem Pfarrer und den übrigen pastoralen Mitarbeiten hinzugezogen werden.

## **§ 7 Schweigepflicht**

Die Kirchendienstkräfte haben über Angelegenheiten, die ihnen infolge des Dienstes bekannt werden, Verschwiegenheit zu wahren. Diese Verpflichtung besteht auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.

## **§ 8 Datenschutz**

Hinsichtlich der Anforderungen des Datenschutzes gilt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 9 Berufseinführung und Fortbildung**

Die Einführung von Kirchendienstkräften in den beruflichen Aufgabenbereich erfolgt durch den in § 2 genannten Dienstvorgesetzten. Kirchendienstkräfte sind gehalten, sich fachlich und geistlich fortzubilden, insbesondere durch Teilnahme an vom Bischöflichen Ordinariat angebotenen spezifischen Fortbildungsveranstaltungen.

## **§ 10 Sonstiges**

Auf das Verfahren zur Genehmigung von Personal in den Kirchengemeinden der Diözese in der jeweils gültigen Fassung wird besonders hingewiesen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Speyer, den 26.05.2010



Dr. Karl Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

## **Der Bischof von Speyer**

### **50 Inkraftsetzung eines KODA-Beschlusses**

Die Bistums-KODA Speyer hat in ihrer Sitzung am 8. März 2010 folgenden Beschluss gefasst:

**„Regelung zur Eingruppierung für die Beschäftigten der Kirchengemeinden im Bistum Speyer“**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Eingruppierung der Beschäftigten der Kirchengemeinden des Bistums Speyer.

## § 2 Eingruppierung

Die Beschäftigten der Kirchengemeinden im Bistum Speyer sind in die Entgeltgruppen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst – VkA – in der für das Bistum gültigen Fassung entsprechend den nachfolgenden Regelungen eingruppiert.

## § 3 Entgeltgruppen

### Entgeltgruppe 2

1. Kirchendienstkräfte im Sinne der Dienstordnung für Kirchendienstkräfte im Bistum Speyer
2. Organisten/Chorleiter im Sinne des § 4 Abs. 3 der Dienstordnung für Organisten und Chorleiter in den Kirchengemeinden des Bistums Speyer

### Entgeltgruppe 5

Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre im Sinne der Dienstordnung für die Pfarrsekretärinnen und –sekretäre im Bistum Speyer

### Entgeltgruppe 6

Organisten/Chorleiter im Sinne des § 4 Abs. 2 der Dienstordnung für Organisten und Chorleiter in den Kirchengemeinden des Bistums Speyer

## § 4 Überleitung

Bei der Überleitung in diese Ordnung werden die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Entgelt erhalten.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.“

Gemäß § 14 Abs. 1 der Ordnung für die Bistums-KODA setze ich diesen Beschluss hiermit in Kraft.

Speyer, den 7. April 2010



Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

**51 Satzung Katholischer Jugendfürsorgeverein für die Diözese Speyer e. V.****§ 1 Name, Rechtsform und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen

**„Katholischer Jugendfürsorgeverein für die Diözese Speyer e. V.“.**

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Landau in der Pfalz.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck**

(1) Der Verein dient – im Sinne der karitativen Aufgabe der Katholischen Kirche – der Erziehung und Betreuung sowie der schulischen und beruflichen Bildung von erziehungsschwierigen, sozial benachteiligten und behinderten jungen Menschen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung des Jugendwerkes St. Josef und seiner sonstigen Einrichtungen (§ 10), die in der Trägerschaft des Vereins stehen, verwirklicht.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gilt die Anfallregelung in § 13.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereins können sowohl volljährige natürliche als auch juristische Personen erwerben, die vom Vorstand mit einstimmiger Zustimmung des Verwaltungsrates aufgenommen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Ausschluss kann nur durch einen Beschluss des Verwaltungsrates erfolgen.

## § 5 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand,
  - b) der Verwaltungsrat,
  - c) die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates können vergütet werden. Über die Höhe der Vergütung und eine Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder von Vorstand und Verwaltungsrat scheiden mit Vollsiedlung des 75. Lebensjahres aus.

## § 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Beide werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bischof von Speyer. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates vorzubereiten und auszuführen. Dabei hat er u. a.
  - bis spätestens 01.12. j. J. den Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplan für das kommende Jahr zur Beschlussfassung im Verwaltungsrat vorzulegen;
  - bis spätestens 01.06. j. J. die Jahresrechnung (Bilanz mit GuV) und den Jahresbericht für das Vorjahr zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (3) Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand einem/einer von ihm zu bestimmenden Geschäftsführer/in übertragen.

Diese(r) ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Er/sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Die Aufgabe kann auch dem/der Direktor/in des Jugendwerkes St. Josef (§ 10 Abs. 1) übertragen werden. Zuständigkeiten und Befugnisse im Einzelnen werden in einer Geschäftsordnung, die dem Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates erlassen wird, geregelt.

(4) Der Vorstand kann Aufgaben auf den Direktor bzw. die Direktorin des Jugendwerkes St. Josef (§ 10 Abs. 1) bzw. auf die Leiter/innen von sonstigen Einrichtungen in Trägerschaft des Vereins (§ 10 Abs. 2) übertragen, insbesondere Personalangelegenheiten.

## **§ 7 Vertretung des Vereins**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (= Vorstand i. S. v. § 26 Abs. 2 BGB) vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur dann zur Vertretung berechtigt ist, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist. Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform.

## **§ 8 Der Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus mindestens fünf Mitgliedern, möglichst aus den Bereichen Erziehung, Sozialwesen, Wirtschaft/Finanzen, Verwaltung, Recht oder Seelsorge, darunter ein(e) eigene(r) Vorsitzende(r) und ein(e) eigene(r) stellvertretende(r) Vorsitzende(r).

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß Absatz 1 werden auf die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes, der/die Direktor/in des Jugendwerkes St. Josef, die Leiter/innen von sonstigen Einrichtungen des Vereins und die Mitarbeiter/innen aus dessen Einrichtungen können nicht gewählt werden. Die Mitglieder bleiben bis zu einer Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bischof von Speyer. Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen ihrerseits den/die Vorsitzende(n) sowie den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) aus ihrer Mitte.

(3) Der Verwaltungsrat ist durch den/die Vorsitzende(n) des Verwaltungsrates, bei Verhinderung durch den/die Stellvertreter(in), mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Zwei Drittel der Mitglieder können weitere Einberufungen zu Sitzungen verlangen. Die Einladungen haben mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Angabe der

Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Falls alle Mitglieder damit einverstanden sind, kann auf Form und Frist verzichtet werden. Dies ist in den Protokollen festzustellen.

(4) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt dessen Vorsitzende(r), im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung die des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(5) Beschlüsse können in Ausnahmefällen, insbesondere in dringenden Fällen, durch schriftliche oder fernmündliche Abstimmung sowie in sonstiger Weise formlos gefasst werden, falls alle Mitglieder damit einverstanden sind. In diesen Fällen ist der gefasste Beschluss im Protokoll der auf die Beschlussfassung folgenden Sitzungen niederzulegen.

(6) Der Verwaltungsrat hat den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu kontrollieren. Er ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Sicherung und Gewährleistung der Kirchlichkeit der Einrichtungen des Vereins;
- b) den Erlass allgemeiner Richtlinien, der erforderlichen Geschäfts- und Betriebsordnungen sowie die Genehmigung von Stellenbeschreibungen;
- c) Entscheidungen über die strukturelle Ausgestaltung der Einrichtungen, insbesondere Art und Anzahl der Abteilungen und Bereiche, ihre Verlegung, Zusammenlegung oder Aufhebung;
- d) die Zustimmung zur Bestellung oder Abberufung und ggf. zur Anstellung oder Kündigung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin des Vereins;
- e) die Zustimmung zur Anstellung des Direktors/der Direktorin des Jugendwerkes St. Josef sowie dessen/deren Kündigung;
- f) die Anhörung zur Anstellung und Kündigung der Leiter/innen sonstiger Einrichtungen des Vereins und der Bereichsleiter/innen des Jugendwerkes St. Josef;
- g) die Beschlussfassung über den Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplan des Jugendwerkes St. Josef und sonstiger Einrichtungen des Vereins;
- h) die Durchführung baulicher Weiterentwicklungsmaßnahmen;

- i) die Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Vermietungen und Verpachtungen;
  - j) Anschaffung und Veräußerung von beweglichem Vermögen sowie alle Investitionen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
  - k) die Zustimmung zur Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes, der/die Geschäftsführer/in des Vereins und der/die Direktorin des Jugendwerkes St. Josef nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Sonstige Sachverständige und andere Personen können beratend und ohne Stimmrecht zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Verwaltungsrat dies schriftlich verlangen. Die Sitzung ist dann innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. Die Einladungen ergehen in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende(n) des Vorstandes einberufen und geleitet, im Verhinderungsfall durch den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des Vorstandes.

(2) Die Mitglieder von Vorstand und Verwaltungsrat nehmen an den Sitzungen der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht teil. Deren Stimmrecht ruht bei der Beschlussfassung über ihre Entlastung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht über die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(3) Die Mitgliederversammlung berät Vorstand und Verwaltungsrat in allen Grundsatzfragen des Vereins und seiner Einrichtungen. Mit rechtsverbindlicher Beschlusskompetenz ist sie für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) die Festsetzung evtl. Mitgliedsbeiträge;
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und Verwaltungsrates;
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung (Bilanz mit GuV), Entgegennahme des Jahresberichtes sowie Entlastung von Vorstand, Verwal-

tungsrat und Geschäftsführer/in sowie die Beschlussfassung über die Gewinnverwendung;

- d) Gründung und Übernahme von Einrichtungen sowie der Erwerb von Beteiligungen;
- e) Beratung der Satzung und Beschlüsse über Satzungsänderungen;
- f) die Auflösung des Vereins.

(4) Der/die Geschäftsführer/in des Vereins und der/die Direktor/in des Jugendwerkes St. Josef nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Sonstige Sachverständige und andere Personen können beratend und ohne Stimmrecht zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

## **§ 10 Jugendwerk St. Josef und sonstige Einrichtungen**

- (1) Die Leitung des Jugendwerkes St. Josef obliegt dem/der Direktor/in.
- (2) Sonstige Einrichtungen in Trägerschaft des Vereins haben jeweils eine(n) Leiter/in.
- (3) Zuständigkeiten und Befugnisse von Direktor/in des Jugendwerkes St. Josef und den Leitern oder Leiterinnen der sonstigen Einrichtungen werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand nach Anhörung des Verwaltungsrates erlassen wird.

## **§ 11 Vereinsaufsicht**

- (1) Zur Rechtswirksamkeit bedürfen folgende Vorgänge und Entscheidungen der Zustimmung des Bischofs von Speyer oder des von ihm Bevollmächtigten:
  - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 6 Abs. 1) und der Mitglieder des Verwaltungsrates (§ 8 Abs. 2);
  - b) Gründung und Übernahme von Einrichtungen sowie der Erwerb von Beteiligungen (§ 9 Abs. 3 d);
  - c) Satzungsänderungen (§ 9 Abs. 3 e);
  - d) die Auflösung des Vereins (§ 9 Abs. 3 f);
- (2) Sofern als Direktor des Jugendwerkes St. Josef ein Geistlicher der Diözese vorgesehen sein sollte, erfolgt seine Berufung durch den Bischof von Speyer im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat.
- (3) Das Bischöfliche Ordinariat ist jederzeit berechtigt, im Auftrage des Bischofs von Speyer Einsicht in alle Unterlagen zu nehmen und den Verein durch von ihm beauftragte Prüfer überprüfen zu lassen. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Verlangen dem Bischof von Speyer oder dem von ihm

Bevollmächtigten jederzeit über alle Vorgänge Bericht zu erstatten und Rechenschaft zu legen.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

Zu Satzungsänderungen ist eine zwei Dritt-Mehrheit, zur Änderung des Vereinszweckes eine drei Viertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. In jedem Fall ist die Genehmigung durch den Bischof von Speyer erforderlich.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit drei Viertel-Mehrheit und mit der Zustimmung des Bischofs von Speyer aufgelöst werden.

(2) Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen

- a) an die vom Bischof von Speyer zur Fortführung des Vereinszweckes eventuell errichtete rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Jugendfürsorge für die Diözese Speyer“, die ihrerseits als steuerbegünstigt anerkannt sein muss und das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat;
  - b) an den Bischöflichen Stuhl zu Speyer als Körperschaft des öffentlichen Rechts, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, sofern v.g. Stiftung nicht errichtet sein sollte.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Entziehung der Rechtsfähigkeit.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.03.1993 außer Kraft.

Landau, den 15.01.2010

gez.

Prälat Gerhard Fischer  
Vorsitzender des Vorstandes

gez.

Gabriele Becker  
Geschäftsführerin des Vereins und  
Schriftführerin

Vorstehende Satzung wird hiermit oberhirtlich genehmigt.

Speyer, den 7. Mai 2010

+ Karl-Heinz Wiesemann

Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

## Bischöfliches Ordinariat

### 52 Feier der Ehejubiläen am 29. August 2010

Nach der überragenden Resonanz in den letzten beiden Jahren findet am Sonntag, 29. August 2010 wieder eine „Feier der Ehejubiläen“ statt. Zu dem Festgottesdienst, den Weihbischof Otto Georgens um 10.00 Uhr im Speyerer Dom hält, und zu der anschließenden Begegnung bei Getränken und Brezeln im nördlichen Domgarten sind Ehepaare eingeladen, die im Jahr 2010 ein Ehejubiläum begehen. Besonders richtet sich die Einladung an Paare, die silberne, goldene oder diamantene Hochzeit feiern.

Die Feier in Speyer wird unter dem Leitmotto „Liebe miteinander leben“ stehen. Es ist das Leitthema, das die deutschen Bischöfe für die Jahre 2008 bis 2010 für die Ehe- und Familienseelsorge in Deutschland gewählt haben. Im Vertrauen auf die Liebe Gottes werden die Ehepaare ihr Eheversprechen erneuern und ihr gemeinsames Leben erneut unter den Segen Gottes stellen. Am Schluss des Gottesdienstes wird jedem Ehepaar ganz persönlich dieser Segen Gottes zugesagt werden.

Den Pfarreien sind bereits Flyer zugegangen, in denen für die Feier der Ehejubiläen geworben wird. Die Pfarrer und die übrigen Seelsorgerinnen und Seelsorger werden gebeten, in geeigneter Weise zu der Feier einzuladen. Dies kann zum Beispiel geschehen, indem im Gottesdienst auf die Auslage der Flyer hingewiesen wird, durch Veröffentlichung im Pfarrbrief oder auch durch gezielte Verteilung der Flyer an Ehepaare, die in diesem Jahr ein Jubiläum begehen.

Paare, die an der Feier teilnehmen möchten, müssen sich **bis zum 16. Juli 2010** anmelden. Weitere Informationen und Anmeldung bei: *Bischöfliches*

*Ordinariat Speyer, Erwachsenen- und Familienseelsorge, Telefon: 0 62 32 / 102-288, E-Mail: ehe-familienseelsorge@bistum-speyer.de*

### **53 Priesterjahr – Literaturhinweis**

Aus Anlass des Priesterjahres gibt das Zentrum für Berufungspastoral einen Sammelband mit Grundlagentexten zu verschiedenen Facetten einer Theologie priesterlichen Lebens heraus. Unter dem Leitwort des Priesterjahres, „Treue Christi, Treue des Priesters“, kommen besonders Autoren zu Wort, deren Texte bereits im Rahmen der verschiedenen Drucke der Freiburger Dienststelle erschienen sind und bis heute nicht an Aktualität eingebüßt haben. Die Suche nach einem Profil priesterlicher Existenz lässt auch nach der grundlegenden Berufung zum Christsein fragen: Wie das Priesterjahr für den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Erzbischof Dr. Robert Zollitsch, eine „Chance für alle Priester und Gläubigen“ ist, soll der Sonderdruck zum Priesterjahr mit Schwerpunkten wie Berufung, evangelische Räte und dem Dienst des Priesters nicht nur Priester, sondern alle am Thema Interessierten ansprechen.

*(„Treue Christi, Treue des Priesters“ – Beiträge zu einer Theologie priesterlicher Existenz (Taschenbuch, 360 Seiten, erhältlich ab Mai 2010 zum Preis von 13,50 EURO zuzüglich Versandkosten beim Zentrum für Berufungspastoral unter info@berufung.org)*

## **Dienstnachrichten**

### **Ausschreibung**

Die Hauptabteilung II „Schulen, Hochschulen und Bildung“ im Bischöflichen Ordinariat Speyer sucht zum 1. August / September 2010 eine/n Hochschulseelsorger/in (Pastoralreferent/in) in Vollzeit als Leiter/in der Katholischen Hochschulgemeinden Landau und Germersheim.

Nähtere Informationen zur Stelle beim Leiter der Hauptabteilung II, Herrn Domdekan Dr. Christoph Kohl, Tel. 062 32/102-220; E-Mail: christoph.kohl@bistum-speyer.de.

Bewerbung bitte bis zum 10. Mai 2010 an das Bischöfliche Ordinariat Speyer, Hauptabteilung III – Personal, 67343 Speyer.

## **Verleihung**

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. November 2010 Pfarrer Stefan C z e p l , Böhl-Iggelheim, die Pfarreien Schönenberg-Kübelberg St. Valentin, Brücken St. Laurentius und die Kuratie Elschbach Unsere liebe Frau u. St. Nikolaus als Pfarreiengemeinschaft verliehen.

## **Entpflichtungen**

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pastoralreferent Matthias B r u n n e r , Landau, mit Wirkung vom 01.08.2010 von seiner Aufgabe als Diözesanbeauftragter für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk beim SWR Rheinland-Pfalz und beim Saarländischen Rundfunk entpflichtet.

Des Weiteren hat er Pfarrer i. R. Bernhard L i n v e r s , Speyer, mit Wirkung vom 01.08.2010 von seinen Aufgaben als Hochschulseelsorger an der Verwaltungshochschule Speyer entpflichtet.

## **Ernennung**

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pastoralreferent Martin W o l f , Kaiserslautern, mit Wirkung vom 01.08.2010 zum Diözesanbeauftragten für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk beim SWR Rheinland-Pfalz und beim Saarländischen Rundfunk ernannt.

## **Beauftragungen**

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pastoralreferentin Luise G r u e n d e r , Speyer, mit Wirkung vom 01.08.2010 mit der Aufgabe der Hochschulpastoral an der Verwaltungshochschule Speyer beauftragt.

Des Weiteren hat er die Wahl des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Bistum Speyer vom 19.02.2010 bestätigt und Pastoralreferent Felix G o l d i n g e r , Speyer, mit Wirkung vom 01.04.2010 mit den Aufgaben des Diözesanvorsitzenden des BDKJ Speyer beauftragt.

## **Neue Anschriften**

Kath. Pfarramt St. Laurentius, Brücken  
Kontakt vor Ort: Steinstraße 13a, 66904 Brücken, Tel. 06386/9989999,  
Fax 06386/9982930, E-Mail: kath.pfarramt.bruecken@t-online.de  
Postanschrift: Hauptstr. 66, 66904 Brücken

Kath. Kirchenstiftung St. Joseph, Hilst: Weiherstraße 5, 66957 Eppenbrunn  
Pfarrer Fredi B e r n a t z , Cany-Barville-Str. 7, 76744 Wörth,  
Tel. 07271/41732, E-Mail: kath.pfarramt.maximiliansau@gmx.de

### **Adresskorrektur**

Direktor a. D. Dieter R o t t e n w ö h r e r , Rote Turmstraße 12, 69469  
Weinheim

### **Neue E-Mail-Adresse**

Kath. Pfarramt St. Konrad, Kaiserslautern: st.konrad@kirche-kl.de

### **Beilagenhinweis**

1. OVB Nr. 5/2010
  2. Radio Vatikan Mai bis August 2010
- 

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32/102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Dr. Franz Jung
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Druckhaus Speyer GmbH, Heinrich-Hertz-Weg 5, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	9. Juni 2010

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar ([www.bistum-speyer.de](http://www.bistum-speyer.de)).